fich hier zeitweilig aufzuhalten haben (Staatsbiener, Mitglieber ber Ständeversammlung 2c.).

§ 11. Die bisher in den Gafthäusern und diefen gleich zu achtenden Stabliffements zu führen gewe= senen Fremdenbücher find auch noch ferner beizus behalten und haben die Hoteliers und Gaftwirthe die Pflicht, für beren genaue Fortführung Sorge gu tragen, sowie den mit der Fremden-Controle beauf= tragten Polizeibeamten dieselben auf Erfordern jeder= zeit unweigerlich vorzulegen und hierauf bezügliche Ausfunft ju geben.

Auch find diese Fremdenbücher, welche im Fremdenmelbebüreau unentgeltlich verabreicht werben, daselbst allmonatlich zur Durchsicht einzureichen und, wenn fie vollgeschrieben, an daffelbe zurückzugeben.

§ 12. Sinsichtlich ber in Privathäusern ab= steigenden sogenannten Besuchsfremben bewendet es allenthalben bei ben zeitherigen Borschriften, nach welchen dieselben binnen 24 Stunden nach ihrer Anherkunft von ihren Quartiergebern in dem Polizeis Büreau des betreffenden Bezirks entweder schriftlich ober mündlich, übrigens gebührenfrei, anzumelben find und eine Abmeldung berfelben nicht erforder: lich ift.

C. Die polizeiliche Melbung bes gewerb: lichen hilfspersonals und der Lehrlinge betr.

Bemerkung. Die biesfallfigen in den §§ 13 bis mit 19 enthalten gewesenen Bestimmungen find aufgehoben und statt deren die in der Bekannts machung vom 30. Septbr. 1869, welche biefem Regulative folgt, enthaltenen getroffen worden.

§ 20. Lehrlinge find ohne Unterschied innerbalb ber in § 14 angegebenen Frist von ihrem Meifter ober Lehrherrn bei bem Gewerbsgehilfen= amte an = und bez. abzumelben und werden auf bie Dauer eines jeden Lehrberhältniffes mit einer Lehrlingskarte gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 Ngr. 5 Pf. verseben. Mit ber Anmelbung ift ber Nachweis über ihre Staats = ober Beimathsangehös rigfeit zu verbinden.

D. Die polizeiliche Melbung ber Dienft: boten betr.

§ 21. Jeber Dienftbote, welcher bier in Besindedienste tritt ober sich in der Absicht hierher wendet, um fich ein Dienstunterkommen zu ermitteln, ober ein solches fortzuseten, hat sich innerhalb 24 Stunden nach feiner Unherfunft ober bez. nach seinem Dienstantritt bei tem Dienstbotenamte ber unterzeichneten Beborbe zu melben und baselbst über feine Person und sein Berhalten gehörig auszu= weisen.

Dieser Ausweis ift

a) von Inländern durch ein nach Maßgabe der Ausführungsverordnung jur Gefindeordnung bom 10. Januar 1835 ausgefertigtes Gefinde= zeugnißbuch, bez. durch die Unterlagen, welche jur Ausstellung einer solchen Legitimation erforberlich find, und

b) von Ausländern durch einen legal ausgefertigten Beimathschein, ober Reisepaß und durch ein Befinbezeugnigbuch, ober ftatt beffen burch glaub:

Die erfolgte polizeiliche Melbung wird bem Dienstboten entweder durch Bisirung des ihm von ber Dienstherrschaft ertheilten Ausweises über bas beftehende Dienstverhältniß, ober, wenn er dienst= los ift, burch Ausfertigung eines Melbescheines bescheinigt.

§ 22. Jeber fpatere Dienft = ober Bohnungs = wechsel ift binnen gleicher Frift in bem Polizei-Büreau besjenigen Bezirks zu melden, wo sich der Dienstbote zulett aufgehalten hat, daselbst wird auch eine jede solche Meldung in gleicher Weise, wie bies in § 21 angegeben, bescheinigt.

§ 23. Diejenigen Dienftboten, welche ben biefigen Ort verlaffen ober sich daselbst nach Aufgabe eines Dienstverhältniffes noch ferner aufhalten wollen, haben hierüber ebenfalls binnen der gebachten Frift an ber in § 22 bezeichneten Büreauftelle Mel= bung zu machen und hierbei ersteren Falls Quittung über die Entrichtung der Personalsteuer, letteren Falls dagegen Quittung über die Entrichtung bes Krankenkassenbeitrags auf die Zeit des dienstlosen Aufenthalts vorzuzeigen. Ift mit dem gemelbeten dienftlosen Aufenthalte ein Wohnungswechsel verbunden, so erhält die betreffende Person einen Meldeschein ausgefertigt.

§ 24. Für die Bifirung einer Dienstantritts= bescheinigung ober die Ausfertigung eines Melbescheins ift die Gebühr von 2 Ngr. 5 Pf. zu entrich= ten. Abmelbungen werden gebührenfrei expedirt.

§ 25. Berheirathete Dienstboten, welche hier einen Familienhaushalt führen, find außerdem verpflichtet, ihre Familie anzumelben und den Beftim: mungen zu genügen, welche in Bezug auf bas Gin= wohnerwesen hier bestehen.

§ 26. Die Dienstherrschaften sind für die recht: zeitige Anmelbung ihrer Dienftboten mit verant= wortlich.

Schlugbeitimmung.

Zuwiderhandlungen gegen die eine ober die andere der in diesem Regulative enthaltenen Borschriften werben mit Gelbftrafen bis gu Funfzig Thalern geahndet werben.

Dregben, ben 1. December 1868.

Rönigliche Bolizei = Direction.

2) Befanntmachung, bie polizeiliche Meldung bes gewerblichen hilfspersonals betreffend.

Da burch die Gewerbeordnung für ben nord: deutschen Bund vom 21. Juni 1869 die frübere Berpflichtung bes gewerblichen Silfs: personals zu Führung von Arbeitsbüchern bom 1. October biefes Jahres an in Wegfall fommt und fünftig nur noch jugendliche Fabrifarbeiter (bom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16 Lebensjahre) und Bergarbeiter Arbeitsbücher zu führen verbunden fein werben, die Befugniß jur Ausstellung ber letteren aber am hiefigen Orte bem Stadtrathe, als Gewerbs: polizeibehörde, zufällt, so hat fich in mehreren Puntten die Abanderung ber mit den bisher in Geltung gewesenen Bestimmungen über die Führung ber Arbeitsbücher zum Theil in Zusammenhang stebenhafte Beugniffe über Wohlverhalten zu liefern. ben Borfdriften, in Betreff ber polizeilichen Mel-